

elumeo

elumeo SE

Berlin

ISIN: DE000A11Q059

WKN: A11Q05

Erklärung zur Unternehmensführung

Die Unternehmensführung der elumeo SE („elumeo“) als börsennotierte, monistische deutsche Societas Europaea wird in erster Linie durch die SE-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) in ihrer jeweils geltenden Fassung) und das SE-Ausführungsgesetz, das Aktiengesetz, soweit darauf verwiesen wird und die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung bestimmt.

In der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289 f HGB verweisen wir auf unsere Erklärung gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO, § 22 Abs. 6 SEAG i. V. m. § 161 Aktiengesetz (Entsprechenserklärung) und erläutern unsere relevanten Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden.

Der Verwaltungsrat der elumeo SE erklärt gemäß Art. 9 Abs. 1c)(ii) SE-VO, § 22 Abs. 6 SEAG i.V.m. § 161 AktG, dass die elumeo SE (die **“Gesellschaft“**) den Grundsätzen und Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (der **“Kodex“**) in der Fassung vom 16. Dezember 2019 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom Januar 2020 (unter Berücksichtigung der dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der elumeo SE) entsprochen hat und entspricht. Abweichungen werden nachfolgend erläutert.

1. Besonderheiten des monistischen Corporate Governance Systems

Das monistische System zeichnet sich gemäß Art. 43-45 SE-VO dadurch aus, dass die Führung der SE einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats leiten gemeinsam die Gesellschaft, bestimmen gemeinsam die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwachen gemeinsam deren Umsetzung durch die Geschäftsführenden Direktoren. Die Geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und sind an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

Im Zuge der Anpassung an das monistische System wendet die Gesellschaft die Teile des Kodex, die sich auf den Aufsichtsrat beziehen, auf den Verwaltungsrat an, und alle Teile, die sich auf den Vorstand beziehen, auf die geschäftsführenden Direktoren.

In Punkt A. I. Geschäftsführungsaufgaben des Vorstands und A. II. Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats werden durch den Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren erfüllt.

Die geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat der elumeo SE haben die folgende Erklärung gemäß § 161 AktG zum 1. März 2021 verabschiedet:

Erklärung gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO, § 22 Abs. 6 SEAG i. V. m. § 161 des Aktiengesetzes

Die elumeo SE entspricht sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der »Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex« in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (Kodex 2019) und wird ihnen auch zukünftig entsprechen, mit folgenden Ausnahmen:

Nach den Empfehlungen des Kodex 2019 (B.5) soll für die geschäftsführenden Direktoren eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.

Eine Altersgrenze für geschäftsführende Direktoren ist nicht festgelegt. Die Wahl von Geschäftsführenden Direktoren sollte sich ausschließlich an Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen orientieren. Die elumeo SE entspricht derzeit nicht und wird dieser Empfehlung im Geschäftsjahr 2021 nicht entsprechen.

Nach den Empfehlungen des Kodex 2019 (C.2) soll für die Verwaltungsratsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.

Eine Altersgrenze für Verwaltungsratsmitglieder ist nicht festgelegt. Die Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern sollte sich ausschließlich an Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen orientieren. Die elumeo SE entspricht derzeit nicht und wird dieser Empfehlung im Geschäftsjahr 2021 nicht entsprechen.

Abweichend von der Empfehlung F2 des Kodex 2019 wird der Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2020 nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende veröffentlicht. Hintergrund ist die anhaltende Pandemie und die daraus resultierenden Personalengpässe.

Der Vergütungsbericht der elumeo SE ist zentraler Bestandteil des Geschäftsberichts und kann dort eingesehen werden. Entgegen § 15 der Satzung des elumeo SE verzichtet der Stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende Dr. Frank Broer auf eine zusätzliche Vergütung.

Die Entsprechenserklärung kann über die Internetseite der elumeo SE unter <https://www.elumeo.com/investor-relations/corporate-governance> eingesehen werden.

Elumeo sieht in einer verantwortungsvollen und transparenten Corporate Governance die Basis für langfristigen wirtschaftlichen Erfolg. Dazu gehört auch eine offene, zeitnahe und gleichmäßige Information und Kommunikation gegenüber und mit unseren Aktionären, den Geschäftspartnern, den Mitarbeitern und der Öffentlichkeit. Leitbild ist dabei der 2002 eingeführte Deutsche Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung. Verwaltungsrat und geschäftsführende Direktoren arbeiten zum Wohle des gesamten Unternehmens eng zusammen, um durch eine gute Corporate Governance eine effiziente, auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensleitung und -kontrolle sicherzustellen.

Weitere Einzelheiten der Corporate Governance Praxis von elumeo können Sie dem aktuellen Corporate Governance Bericht entnehmen, der gleichzeitig Bestandteil dieser Erklärung zur Unternehmensführung ist.

Relevante Unternehmensführungspraktiken

Nachhaltigkeit, Integrität und gute Unternehmensführung verstehen wir als Schlüsselkomponenten

unserer ethischen Unternehmenskultur. Sie prägen unser Verhalten gegenüber Kunden, Lieferanten, Mitarbeitern, Aktionären und der Gesellschaft insgesamt.

Das Handeln unseres Leitungsgremiums und unserer Mitarbeiter wird bestimmt durch die Werte, Grundsätze und Regeln verantwortungsbewusster Unternehmensführung, durch unser Selbstverständnis und unsere Strategie. Im Rahmen der strategischen Festlegungen des Verwaltungsrats werden Ziele definiert und kommuniziert. Dabei setzen wir in der Aufgabenerfüllung auf die Eigenverantwortlichkeit und Eigeninitiative unserer Führungskräfte und Mitarbeiter, mit denen wir klare Führungsgrundsätze verabredet haben.

Um eine größtmögliche Transparenz zu gewährleisten, unterrichten wir unsere Aktionäre, die Finanzanalysten, Aktionärsvereinigungen, Medien und die interessierte Öffentlichkeit regelmäßig und zeitnah über die Lage des Unternehmens sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen. Damit entspricht die Berichterstattung unseres Unternehmens den im Kodex definierten Regelungen.

Gemäß der gesetzlichen Verpflichtung versichern die geschäftsführenden Direktoren der Gesellschaft, dass nach bestem Wissen der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der zusammengefasste Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln.

Arbeitsweise des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Verwaltungsrats

Die elumeo SE hat eine monistische Unternehmensführungs- und Kontrollstruktur. Das monistische System zeichnet sich gemäß Art. 43-45 SE-VO i. V. m. § 20ff. SEAG dadurch aus, dass die Führung der SE einem einheitlichen Organ, dem Verwaltungsrat, obliegt. Elumeo macht von der gesetzlichen Möglichkeit, die täglichen Geschäfte auf geschäftsführende Direktoren zu delegieren, Gebrauch, wobei im Geschäftsjahr 2020 einer der vier geschäftsführenden Direktoren zugleich Verwaltungsratsmitglied war. Weiteres Organ ist die Hauptversammlung.

Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Er bestellt und entlässt die geschäftsführenden Direktoren, beschließt das Vergütungssystem und setzt die jeweilige Vergütung fest. Der Verwaltungsrat besteht aus vier Mitgliedern:

Wolfgang Boyé (Vorsitzender), Dr. Frank Broer (stellv. Vorsitzender), Boris Kirn und Gregor Faßbender-Menzel.

Die Verwaltungsratsmitglieder wurden von der Hauptversammlung bestellt.

Sitzungen des Verwaltungsrats finden mindestens alle drei Monate statt. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Verwaltungsrat drei Ausschüsse eingerichtet und lässt sich regelmäßig über deren Arbeit berichten. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Verwaltungsrats sowie die Aufgaben seiner Ausschüsse sind durch eine Geschäftsordnung des Verwaltungsrats näher definiert, die auf der Unternehmens-Website unter: [GO des VR mit Björn einfügen] zu finden ist.

AUSSCHÜSSE DES VERWALTUNGSRATS

Der Verwaltungsrat verfügte im Berichtsjahr über drei Ausschüsse. Ihre Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Arbeitsprozesse stimmen mit den Anforderungen des Aktiengesetzes sowie

des Deutschen Corporate Governance Kodex (Kodex 2019) überein. Die Vorsitzenden der Ausschüsse erstatten dem Verwaltungsrat regelmäßig Bericht über die Tätigkeit der Ausschüsse.

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, deren Mehrheit Mitglieder des Verwaltungsrats sein müssen, die nicht zugleich geschäftsführende Direktoren sind. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darf nicht zugleich Geschäftsführender Direktor der Gesellschaft sein oder innerhalb der letzten zwei Jahre gewesen sein oder Vorsitzender des Verwaltungsrats sein und muss über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung gemäß § 100 Abs. 5 AktG und internen Kontrollverfahren verfügen. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Fragen der Rechnungslegung und Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements und des Risikomanagementsystems, der internen Revision, der Compliance sowie der Abschlussprüfung. Er legt dem Verwaltungsrat eine begründete Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vor, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst. Der Prüfungsausschuss überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und befasst sich darüber hinaus mit der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung der Prüfungsschwerpunkte und der Honorarvereinbarung. In regelmäßigen virtuellen Treffen zwischen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Abschlussprüfer wurde kontinuierlich Feedback hinsichtlich der Qualität der Abschlussprüfung gegeben.

Zum 31. Dezember 2020 gehörten dem Prüfungsausschuss folgende Mitglieder an: Dr. Frank Broer (Vorsitzender), Gregor-Fassbender-Menzel und Boris Kirn. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut. Nach dem Aktiengesetz muss dem Prüfungsausschuss mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats angehören, das über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt. Nach dem Kodex soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen, und er soll mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Dr. Frank Broer, erfüllt diese Anforderungen.

Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, den Verwaltungsrat für die Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern der Anteilseigner durch die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Dabei sollen neben den erforderlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen der vorgeschlagenen Kandidaten die vom Verwaltungsrat für seine Zusammensetzung benannten Ziele und das beschlossene Diversitätskonzept, insbesondere auch Unabhängigkeit und Vielfalt (Diversity), angemessen berücksichtigt und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils angestrebt werden. Es ist auf eine angemessene Beteiligung von Frauen und Männern entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur Geschlechterquote zu achten sowie darauf, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sind.

Zum 31. Dezember 2020 gehörten dem Nominierungsausschuss folgende Mitglieder an: Wolfgang Boyé, Dr. Frank Broer und Gregor Fassbender-Menzel. Im Geschäftsjahr 2020 hat der Nominierungsausschuss nicht getagt.

Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der geltenden Gesetze, dieser Satzung, der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und ihrer Geschäftsordnung. Sie vertreten die Gesellschaft zu zweit oder durch einen geschäftsführenden Direktor gemeinsam mit einem Prokuristen. Zum 31. Dezember 2020 waren vier geschäftsführende

Direktoren bestellt, denen sämtlich Einzelvertretungsbefugnis erteilt wurde, nämlich Bernd Fischer/ CFO, Boris Kirn, Florian Spatz und Dr. Riad Nourallah.

Die geschäftsführenden Direktoren informieren den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle unternehmensrelevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des elumeo-Konzerns sowie über alle besonderen Ereignisse im elumeo-Konzern, insbesondere über Abweichungen des Geschäftsverlaufs von der aufgestellten Unternehmensplanung unter Angabe der Gründe.

Die geschäftsführenden Direktoren haben Interessenkonflikte dem Verwaltungsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen und die anderen geschäftsführenden Direktoren und Verwaltungsratsmitglieder hierüber zu informieren. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft und/oder seinen verbundenen Unternehmen einerseits und einem geschäftsführenden Direktor sowie ihm nahe stehenden Personen oder ihm persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits haben einem Drittvergleich (branchenübliche Standards) zu genügen. Die Übernahme einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Nebentätigkeit, von Ehrenämtern sowie von Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats-, Beirats- oder ähnlichen Mandaten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die jederzeit widerrufen werden kann. Im Geschäftsjahr 2020 ist es nicht zu Interessenkonflikten bei den geschäftsführenden Direktoren der elumeo SE gekommen.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit der geschäftsführenden Direktoren der elumeo SE sind in einer Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren geregelt.

Kompetenzprofil und Diversitätskonzept für den Verwaltungsrat (Executive Board)

Das Kompetenzprofil und Diversitätskonzept für den Verwaltungsrat lauten wie folgt:

Soziale Kompetenzen: Von Mitgliedern des Verwaltungsrats wird erwartet, dass sie als Teamplayer in der Lage sind, die geschäftsführenden Direktoren zu überwachen. Dies erfordert praktische Erfahrung in Unternehmen, Durchsetzungsvermögen und soziale Kompetenzen. Die Mitglieder sollten innovatives Denken und/oder Know-how bei der Förderung innovativer Prozesse mitbringen. Alternativ wird die ausgeprägte Fähigkeit erwartet, die Unternehmensstrategie durch exzellente Kenntnis des relevanten Marktes, der Produkte oder anderer Marktteilnehmer zu überwachen.

Fachliches Know-how: Von Mitgliedern des Verwaltungsrats wird erwartet, dass sie in mindestens einem der folgenden Bereiche fachliches Know-how besitzen: Schmuck, Finanzen, E-Commerce, Fernsehen, Marketing oder Vertrieb in einem der Märkte, in denen der elumeo-Konzern tätig ist oder die ein strategisches Ziel des Konzerns sind. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sollte über Sachverstand in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Er sollte unabhängig sein und darf kein ehemaliger geschäftsführender Direktor der Gesellschaft sein, dessen Ernennung weniger als zwei Jahre vor seiner Ernennung zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geendet hat.

Vielfalt: Der Verwaltungsrat soll die Vielfalt der heutigen Gesellschaft widerspiegeln. Es darf keine Diskriminierung, gleich aus welchem Grund, erfolgen. Unterschiedliche Bildungs- und fachliche Hintergründe werden als vorteilhaft gesehen, um die geforderte Vielfalt zu verwirklichen. Fähigkeiten und Know-how werden allerdings vom Verwaltungsrat Priorität eingeräumt. Die Bewerbung eines Kandidaten sollte daher nicht aufgrund der strikten Beachtung jedes einzelnen Aspekts, einschließlich Geschlecht, Bildung, praktische Erfahrung oder eines anderen Aspekts, abgelehnt werden. Der

angestrebte Prozentanteil an weiblichen Mitgliedern des Verwaltungsrats wird separat festgelegt. Hinsichtlich der maximalen Dauer der Mitgliedschaft hält der Verwaltungsrat eine Begrenzung auf zwanzig Jahre für angemessen.

Anzahl der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder: Laut Gesetz darf der Verwaltungsrat nicht mehr als fünfzehn Mitglieder haben. Die Statuten der elumeo SE beschränken die Anzahl zudem auf zwölf Mitglieder. Von Natur aus sind die geschäftsführenden Direktoren, d.h. die Mitglieder des Verwaltungsrats, nicht unabhängig. Das SE-Gesetz schreibt vor, dass die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats nicht-geschäftsführende Mitglieder sein müssen.

Solange der Verwaltungsrat aus vier Mitgliedern besteht, wie das derzeit der Fall ist, gibt es daher drei nicht-geschäftsführende Mitglieder. Unter diesen drei nicht-geschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsrats sollte sich unter Berücksichtigung der Aktionärsstruktur der elumeo SE stets eine ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder befinden.

Angesichts der Tatsache, dass die Großaktionärin Blackflint Ltd. durch ein nicht-geschäftsführendes Mitglied im Verwaltungsrat vertreten gelten insgesamt zwei unabhängige Mitglieder von drei nicht-geschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsrats als angemessen. Diese zwei unabhängigen Mitglieder des Verwaltungsrats sind Dr. Frank Broer und Gregor Faßbender-Menzel.

Festsetzungen zur Förderung der Teilhabe von Frauen an Führungspositionen

Durch das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom Mai 2015 wurde die elumeo SE verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil auf der Ebene des Verwaltungsrats, der geschäftsführenden Direktoren und der nachfolgenden Führungsebene festzulegen. Zudem musste sie bestimmen, bis wann der jeweilige Frauenanteil erreicht werden soll. Das Gesetz legt fest, dass die Umsetzungsfrist bis zu fünf Jahre betragen kann.

Die elumeo SE ist stolz, auf allen Führungsebenen ihrer Tochtergesellschaften durchschnittlich einen hohen Anteil an Frauen zu beschäftigen. Elumeo fördert aktiv die Vereinbarkeit von Familie und Beruf etwa durch Teilzeit- und Halbtagsmodelle, flexible Arbeitszeiten und Home-Office. Die elumeo SE selbst hat angesichts ihrer geringen Mitarbeiterzahl unterhalb der geschäftsführenden Direktoren keine Führungsebenen. Auf der Ebene des Verwaltungsrats betrug der Frauenanteil zum 31. Dezember 2020 0%, der der geschäftsführenden Direktoren 0%. Als Zielgröße für den Frauenanteil, der bis zum 30. Juni 2022 erreicht werden soll, hat der Verwaltungsrat sich an dem bis zum 23.09.2019 bestehenden Prozentsatz orientiert und somit eine Zielgröße von 14,3% für den Verwaltungsrat und 0% für die geschäftsführenden Direktoren, jeweils zu erreichen bis zum 30. Juni 2022 beschlossen. Bei der langfristigen Nachfolgeplanung werden neben den Anforderungen des Aktiengesetzes, der SE-Verordnung des Kodex und die vom Verwaltungsrat festgelegte Zielgröße für den Anteil von Frauen bei den geschäftsführenden Direktoren sowie die Kriterien entsprechend dem vom Verwaltungsrat beschlossenen Diversitätskonzept berücksichtigt. Die Gesellschaft wünscht sich weiterhin bei zukünftig etwaig vakanten Positionen Bewerbungen qualifizierter Frauen.

Compliance-Management System

Im elumeo-Konzern gelten für alle Mitarbeiter verbindliche Vorgaben zur Einhaltung von geltenden Gesetzen sowie unternehmensinternen Regeln und Grundsätzen (Compliance). Um regelkonformes Verhalten zu fördern, hat der Verwaltungsrat der elumeo SE konzernweit geltende Richtlinien (Code

of Conduct) aufgestellt und an alle Mitarbeiter des elumeo-Konzerns verteilt. Auf der Grundlage des Code of Conduct verpflichten sich alle Mitarbeiter, die geltenden Regeln einzuhalten und sich ethisch korrekt zu verhalten. Führungskräfte, insbesondere die Geschäftsführer der jeweiligen Konzerngesellschaften, tragen eine besondere Verantwortung, die Einhaltung der Compliance-Regeln zu überwachen und eine Vorbildfunktion zu übernehmen. Der Code of Conduct enthält verbindliche Regeln für alle Mitarbeiter des elumeo-Konzerns, wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Er ist eine wichtige Grundlage des Compliance-Management-Systems. Regelmäßige interne Überwachung und stichprobenartige Kontrollen der Funktionsfähigkeit des Systems sind ein weiterer wichtiger Baustein. Im Rahmen des Compliance-Risikomanagements werden regelmäßig mögliche Risiken evaluiert. Die Compliance-Beauftragte untersucht etwaige Compliance-Verstöße und berichtet direkt an den Verwaltungsratsvorsitzenden und den Prüfungsausschuss. Jeder Mitarbeiter ist angehalten, mögliche Compliance-Verstöße an die Compliance-Beauftragte oder seinen Vorgesetzten zu melden. Um eine anonyme Meldung schwerwiegender Verstöße zu ermöglichen, hat der elumeo-Konzern eine konzerninterne Whistleblower-Hotline eingerichtet.

Selbstbeurteilung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse überprüfen regelmäßig intern wie wirksam der Verwaltungsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Die Ergebnisse der Prüfung bestätigen eine professionelle, konstruktive und von einem hohen Maß an Vertrauen und Offenheit geprägte Zusammenarbeit innerhalb des Verwaltungsrats und mit den geschäftsführenden Direktoren. Grundsätzlicher Veränderungsbedarf hat sich nicht gezeigt. Einzelne Anregungen werden auch unterjährig aufgegriffen und umgesetzt.